

Versorgungsvertrag Nr. \_\_\_\_\_ Vertragspartner \_\_\_\_\_

Name und Anschrift Versorgungsberechtigter \_\_\_\_\_

## I. Anspruchsrechtsverfügung

bei Pensionsfondsversorgungen mit steuerlicher Förderung nach

• § 3 Nr. 63 EStG

• § 10 a EStG mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2005

Werden bei Tod des Versorgungsberechtigten aus der Versorgung Leistungen fällig, so ist/sind wider-  
ruflich anspruchsberechtigt:

- der zum Todeszeitpunkt mit dem Versorgungsberechtigten in **gültiger Ehe lebende Ehegatte  
bzw. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**;

*Eine namentliche Benennung ist nicht möglich.*

- falls nicht vorhanden, die **Kinder** im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG (im 1. Grade verwandte Kinder und gleichgestellte Kinder), soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 EStG erfüllen und auch im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

*Sollten die Kinder nicht mehr die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllen, besteht die Möglichkeit, diese als Sterbegeldberechtigte zu benennen*

diesen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt des Versorgungsberechtigten aufgenommen wurden und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt werden, wenn sie die in dem Pensionsplan genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllen;

*Hierfür ist eine gesonderte Erklärung erforderlich. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir beraten Sie gern.*

- falls nicht vorhanden, der aufgrund einer Erklärung (siehe nachfolgend unter II.) des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Versorgungsträger vor Eintritt des Versorgungsfalles namentlich benannte **Lebensgefährte**, der die in dem Pensionsplan genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt;

*Eheähnliche Lebensgemeinschaft bedeutet:*

*Zwei Personen, zwischen denen eine Ehe rechtlich möglich wäre, leben in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft.*

- falls nicht vorhanden, die **Enkelkinder**, wenn sie auf Dauer in den Haushalt des Versorgungsberechtigten aufgenommen und versorgt werden, soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 erfüllen und auch im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

*Hierfür ist eine gesonderte Erklärung erforderlich. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir beraten Sie gern.*

## II. Mögliche zusätzliche Erklärungen

- ☐ Wenn Sie wünschen, dass der Ehegatte / Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht anspruchsberechtigt sein soll,  
bitte hier ankreuzen

- ☐ Wenn Sie wünschen, dass die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 EStG an erste Stelle in der Anspruchsrechtsreihenfolge gesetzt werden,  
bitte hier ankreuzen

- ☐ Benennung Lebensgefährte (erstmalige oder abändernde Benennung)

Vorname und Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Geboren am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

- ☐ Wenn Sie möchten, dass der namentlich benannte Lebensgefährte vor den Kindern im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 EStG anspruchsberechtigt sein soll,  
bitte hier ankreuzen

- ☐ Wenn Sie möchten, dass der bisher benannte Lebensgefährte nicht mehr anspruchsberechtigt sein soll,  
bitte hier ankreuzen

### III. Verfügung über das Sterbegeld

Wenn keine der vorstehend genannten Personen vorhanden sind und eine Leistung als Sterbegeld gezahlt wird, sind die dem Versorgungsträger von dem Versorgungsberechtigten und dem Vertragspartner benannten Sterbegeldberechtigten, falls nicht vorhanden, die Erben des Versorgungsberechtigten leistungsberechtigt.

Sterbegeldberechtigte/r \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Geboren am \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ Quote \_\_\_\_\_ %

Sterbegeldberechtigte/r \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Geboren am \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ Quote \_\_\_\_\_ %

Sterbegeldberechtigte/r \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Geboren am \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ Quote \_\_\_\_\_ %

*Die Sterbegeldberechtigten sind zu gleichen Teilen berechtigt, wenn abweichend bitte unter Quote vermerken. Wenn Sie mehrere Quoten angeben, achten Sie bitte darauf, dass sie zusammengerechnet 100 % ergeben.*

☐ Wenn Sie möchten, dass der/die bisher benannten Sterbegeldberechtigte/n nicht mehr berechtigt ist/sind, bitte hier ankreuzen.

Sollten Sie den/die Sterbegeldberechtigten entfernen, sind die Erben des Versorgungsberechtigten wieder für das Sterbegeld berechtigt.

Alle bisherigen Anspruchsrechts- und Sterbegeldverfügungen werden durch diese Erklärung ersetzt. In den übrigen Punkten bleibt die Versorgungszusage unverändert.

Die Anspruchs- und Sterbegeldberechtigung aller vorbenannten Personen ist bis zum Eintritt des Versorgungsfalls jederzeit widerruflich.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift  
Vertragspartner

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Versorgungsberechtigter